

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BGB § 242 Ruhegehalt-VBL, § 611 Fürsorgepflicht;
Tarifvertrag TdL vom 10. Juni 1952 § 2; Ver-
sorgungsTV-TdL vom 31. Juli 1955/4. Februar 1957
§§ 2, 6; Nr. 23 Abs. 2 zu GDO-ReichVers; Ver-
sorgungs-TV vom 4. November 1966 § 20; Satzung
VBL a.F. § 23; Satzung der VBL von 1966 § 28; GDO-
PreußenVers; ZPO § 543, § 313 a.F., § 286

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 3 AZR 661/77
Urteil des BAG vom 9. November 1978 LAG Frankfurt am Main



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3 AZR 661/77

2 Sa 849/75 Frankfurt am Main

Verkündet am
9. November 1978

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 9. November 1978 durch den Vizepräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Schaub sowie die ehrenamtlichen Richter Waydelin und Lichtenstein für Recht erkannt:

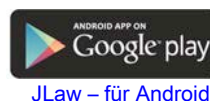
1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 5. Mai 1977 - 2 Sa 849/75 - aufgehoben, soweit es den Klageantrag zu 2) abgewiesen und über die Kosten entschieden hat.
2. Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen, das auch über die Kosten der Revision zu befinden hat.
3. Im übrigen wird die Revision des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Der am 6. Februar 1904 geborene Kläger ist von Beruf Diplom-Kaufmann. Er wurde am 24. Februar 1942 im öffentlichen Dienst angestellt und war vom 1. April 1944 bis 30. Juni 1970 als Wirtschaftssachverständiger bei dem Regierungspräsidenten in K tätig. Das Arbeitsverhältnis war kraft vertraglicher Vereinbarung vom 12. April 1949 mit Wirkung vom 26. Juni 1945 der Allgemeinen Tarifordnung (ATO), der Tarifordnung A (TOA), der Allgemeinen Dienstordnung zu diesen Tarifordnungen (ADO) und der Gemeinsamen Dienstordnung für die staatlichen Verwaltungen und Betriebe des ehemaligen Freistaates Preußen unterstellt. Seit Inkrafttreten des BAT findet dieser einschließlich der ihn ergänzenden Tarifverträge kraft Tarifbindung Anwendung.

Der Kläger war zunächst in der gesetzlichen Rentenversicherung höherversichert. Vom 1. Januar 1944 bis 30. September 1945 war er bei der Zusatzversorgungsanstalt des Reiches und der Länder (ZRL) zusatzversichert. Mit Schreiben vom 11. Oktober 1945 hat er die Bildung eines Versorgungstockes gemäß Abschnitt 4 der Richtlinien für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung beantragt; er war seinerzeit bei der Preisüberwachungsstelle tätig und rechnete bei deren Auflösung mit seiner Entlassung, so daß ihm die Kapitalbildung als die zweckmäßigste Altersversorgung erschien. Der Regierungspräsident führte antragsgemäß ab 1. Oktober 1945 12,5 % des damaligen monatlichen Einkommens des Klägers, also 79,35 RM/DM an die Stockbank ab; der Kläger zahlte 13,18 DM an die Stockbank und 25,-- DM zur Höherversicherung.

In den Jahren 1948, 1954 und 1962 wandte sich der Kläger wiederholt mündlich an den jeweiligen Sachbearbeiter des Regierungspräsidenten, um eine Anhebung der Arbeitgeberbeitragsanteile zu erreichen. Seine Bemühungen blieben erfolglos. Mit Schreiben vom 21. Juli 1968 beantragte er die rückwirkende Zahlung von 12,5 % seiner jeweiligen Monatsbezüge zur Stockbank. Der Hessische



- 3 -

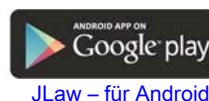
Minister der Finanzen vertrat in einem Erlaß vom 2. Oktober 1968 die Auffassung, daß die Arbeitgeberbeiträge zur Stockbank von dem jeweiligen Einkommen des Klägers hätten berechnet werden können. Zugleich wies er den Regierungspräsidenten an zu prüfen, ob der Kläger zuvor einen schriftlichen Antrag auf Erhöhung der Beiträge gestellt und damit die tariflichen Ausschlußfristen gewahrt habe. Ferner machte er darauf aufmerksam, daß der Kläger auf Grund §§ 3 Abs. 1 lit. b, 6 Abs. 1 lit. b Tarifverträge über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung vom 31. Juli 1955/4. Februar 1957 ab 1. März 1957 bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) hätte zusatzversichert werden müssen, da er zur gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig gewesen sei. Der Kläger solle verbindlich erklären, ob er für die Zeit vom 1. März 1957 bis 31. Dezember 1967 es bei der Weiterführung des für ihn gebildeten Versorgungsstocks belassen wolle oder auf die zusätzliche Versorgung bei der VBL Wert lege. Der Kläger antwortete in einem Schreiben vom 17. November 1968, er habe keine Bestimmung gefunden, wonach die Erhöhung des Arbeitgeberbeitrages von der Erhöhung seiner Beiträge abhängt. Auf eine derartige Bestimmung sei er auch nicht hingewiesen worden. Seine Bereitschaft zur Zahlung höherer Beiträge ergebe sich bereits aus seiner Versicherungspflicht zur VBL. Im übrigen erkläre er verbindlich, daß er es bei der Weiterführung des Versorgungsstockes belassen wolle, und bitte erneut um wohlwollende Prüfung seines Nachzahlungsantrages. Der Regierungspräsident beschied ihn am 12. März 1969, daß vom 1. Oktober 1945 bis 28. Februar 1957 10.870,95 RM/DM Beiträge zum Versorgungsstock erbracht worden seien. 14.250,90 RM/DM hätten tariflich bzw. gesetzlich erbracht werden können. Eine Nachzahlung von 3.379,95 RM/DM könne jedoch nicht erfolgen, weil der Kläger in der Vergangenheit keine höheren Beiträge geleistet habe. Eine Belehrungspflicht könne er nicht anerkennen; abgesehen davon seien Nachzahlungsansprüche verfallen. Für den Zeitraum vom 1. März 1957 bis zum Eintritt des

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

Ruhegeldfalles am 28. Februar 1969 seien 22.273,-- DM Arbeitgeberbeiträge an den Versorgungsstock zu leisten. Dagegen fielen nur 19.602,85 DM Beiträge zur VBL an. Er sei mithin günstiger gestellt worden, zumal noch der Zinsvorteil berücksichtigt werden müsse. Mit Rücksicht auf seine Erklärung, daß der Versorgungsstock weitergeführt werden solle, sei der Hessische Minister der Finanzen damit einverstanden, daß es bei der außertariflichen Regelung verbleibe.

Mit einer am 20. Dezember 1971 bei dem Arbeitsgericht eingegangenen Klage hat der Kläger für die Zeit von Oktober 1945 bis zum Erreichen der Altersgrenze 1969 die nach seiner Ansicht zu wenig an die Stockbank abgeführten Arbeitgeberbeiträge einschließlich der auf sie entfallenden Zinsen auf 34.960,-- DM berechnet und beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, 34.960,-- DM an ihn zu zahlen.

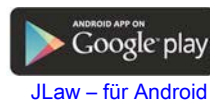
Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen. Es hat vorgetragen, der Kläger sei von vornherein unterrichtet gewesen, daß er das Doppelte der Arbeitnehmerbeiträge zur Stockbank habe entrichten müssen. Es bestreite, daß der Kläger durch die Besoldungssachbearbeiter, die teilweise bereits verstorben seien, unrichtig belehrt worden sei. In jedem Fall sei er 1962 durch den Sachbearbeiter S zutreffend über die Rechtslage aufgeklärt worden. Er habe jedoch erklärt, er wolle sich die Erhöhung seiner Beiträge noch einmal durch den Kopf gehen lassen. Für die Zeit ab 1. März 1957 habe es eine Nachversicherung angeboten. Der Kläger habe es jedoch bei der Stockbank belassen wollen. In keinem Fall sei ihm ein Schaden erwachsen, da er durch die Abführungen zur Stockbank günstiger gestellt worden sei.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Mit der Berufung hat der Kläger für die Zeit vom 1. Oktober 1945 bis zum 28. Februar 1957 die nach seiner Auffassung zu wenig

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

durch das beklagte Land entrichteten Beiträge zum Versorgungsstock von 3.301,36 DM nebst 63 v.H. Zinsen, insgesamt 5.381,22 DM verlangt. Ferner hat er die Klage geändert und beantragt festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet ist, den Kläger unter Anrechnung der Beitragsleistungen des Landes zu seinem Versorgungsstock für die Zeit vom 1. März 1957 bis Februar 1969 zusatzversorgungsrechtlich so zu stellen, wie er gestellt wäre, wenn er seit dem 1. März 1957 der VBL als Pflichtversicherter angehört hätte.

Das beklagte Land hat beantragt, die Berufung zurückzuweisen, es hat außerdem die Einrede der Verjährung erhoben.

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Begehren zweiter Instanz weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet, soweit der Kläger Nachzahlung von Beiträgen zur Stockbank verlangt; im übrigen war das Urteil des Landesarbeitsgerichts aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen.

I. Soweit der Kläger mit der Revision rügt, das Urteil des Landesarbeitsgerichts müsse bereits aufgehoben werden, weil das Berufungsgericht wegen des Vorbringens zweiter Instanz auf die gewechselten Schriftsätze verwiesen habe, ist die Revisionsrüge nicht gerechtfertigt. Nach § 543 ZPO a.F., der im Zeitpunkt des Urteils zweiter Instanz galt, war eine Bezugnahme auf das Urteil des ersten Rechtszuges nicht ausgeschlossen. Daneben galt für das Berufungsurteil aber auch § 313 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 ZPO a.F. Hiernach konnte die gedrängte Darstellung des Sach- und Streitstandes durch eine Bezugnahme auf den Inhalt der vorbereitenden Schriftsätze ersetzt werden, soweit sich aus ihnen der Sach- und



- 6 -

Streitstand richtig und vollständig ergab. In jedem Fall waren jedoch die erhobenen Ansprüche genügend zu kennzeichnen und die dazu vorgebrachten Angriffs- und Verteidigungsmittel ihrem Wesen nach hervorzuheben. Diesen Voraussetzungen genügt das Berufungsurteil, denn aus ihm ist die Entscheidungsgrundlage eindeutig ersichtlich. Das Sachvorbringen der Parteien zum Grund der erhobenen Ansprüche ist unstreitig. Die in der zweiten Instanz gewechselten Schriftsätze enthalten entweder Wiederholungen des Sachvorbringens erster Instanz oder Rechtsausführungen, wenn von der von der Beklagten erhobenen Einrede der Verjährung abgesehen wird. Daß auf sie im Tatbestand lediglich Bezug genommen ist, macht diesen nicht unklar.

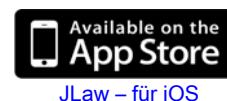
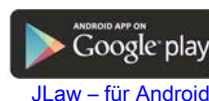
II. Dem Kläger steht ein Anspruch auf Nachzahlung von Beiträgen zum Versorgungsstock für die Zeit vom 1. Oktober 1945 bis 28. Februar 1957 nicht zu.

1. Nach Nr. 23 Abs. 2 GDO-ReichVers beträgt der Beitrag des Dienstberechtigten zum Versorgungsstock das Doppelte des Beitrages des Dienstverpflichteten. Nach der vertraglich vereinbarten Gemeinsamen Dienstordnung für die staatlichen Verwaltungen und Betriebe des ehemaligen Freistaates Preußen über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung nichtbeamteter Gefolgschaftsmitglieder (GDO-Preußen Vers-Preuß. FMinBlatt 1943, 221), die im hier interessierenden Teil dem Wortlaut der Gemeinsamen Dienstordnung für die Verwaltungen und Betriebe des Reiches über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung nichtbeamteter Gefolgschaftsmitglieder (GDO-ReichVers - RBB1. 1943, 218) entspricht, ist der Beitragsanteil des Dienstberechtigten auf das Doppelte des Beitrages, zu dessen Leistungen sich der Arbeitnehmer verpflichtet, festzusetzen, höchstens aber bei Arbeitnehmern, die das 41. Lebensjahr vollendet haben, auf 12,5 v.H. Den von ihm zu erbringenden Beitragsanteil hat das beklagte Land 1945 zutreffend errechnet und erbracht.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



2. Das beklagte Land ist dem Kläger aber auch nicht schadenersatzpflichtig geworden, weil es diesem keine Möglichkeiten zur Beitragserhöhung aufgezeigt hat. Denn selbst dann, wenn es insoweit seine Belehrungs- und Informationspflichten verletzt haben sollte, hat das Landesarbeitsgericht nicht festgestellt, daß der Kläger bei entsprechender Belehrung seinen Beitragsanteil erhöht hätte und demzufolge das Land zur Anpassung verpflichtet gewesen wäre.

Es spricht keine tatsächliche Vermutung dafür, daß bei hinreichender Belehrung der Kläger in der Zeit von 1945 bis 1957 seine Beiträge erhöht hätte. Allerdings hat der Bundesgerichtshof (NJW 1973, 1688 [zu I 2 b der Gründe]) die Rechtsauffassung vertreten, demjenigen, der seine vertraglichen Aufklärungs- und Belehrungspflichten verletze, obliege regelmäßig die Beweislast dafür, daß der Schaden auch bei pflichtgemäßer Beratung deshalb eingetreten wäre, weil sich der Geschädigte über jeden Rat hinweggesetzt hätte. Diese Beweisvermutung kann vorliegend nicht gelten. Dem Kläger stand es rechtlich frei, ob er seine Beiträge erhöhen wollte. Die Frage, ob jemand 1945 bis 1957 daran interessiert war, durch höhere Eigenleistungen höhere Versorgungsleistungen des Arbeitgebers zu erlangen oder die höheren Eigenleistungen einzusparen, läßt sich aus der heutigen Sicht nicht mehr zuverlässig beantworten. Denn es hat ein Wandel im Versorgungsdenken stattgefunden. In den Jahren nach dem zweiten Weltkrieg waren Arbeitnehmer eher bereit, Gelder für den Konsum aufzubringen als für eine spätere Altersversorgung. Für eine solche Einstellung des Klägers würde auch sprechen, daß er im Jahre 1962 von dem Sachbearbeiter S auf die gegenseitige Abhängigkeit der Beiträge des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers hingewiesen worden ist, er aber daraufhin keine höheren eigenen Beiträge geleistet und lediglich erklärt hat, er wolle sich noch überlegen, ob er höhere Beiträge aufbringen wolle.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



III. Wegen des vom Kläger erhobenen Feststellungsantrages ist die Revision begründet. Das beklagte Land ist dem Kläger zum Schadenersatz verpflichtet, weil es rechtswidrig und schuldhaft keine Beiträge zur VBL erbracht hat und dem Kläger hieraus ein Schaden erwachsen ist.

1. Der Kläger war in der Zeit vom 1. März 1957 bis zum Eintritt des Pensionsfalles bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder zu versichern.

a) Nach § 2 des Tarifvertrages der Länder über eine ergänzende Regelung zur Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Angestellten und Arbeiter der Länder vom 10. Juni 1952, der auf das Arbeitsverhältnis der tarifgebundenen Parteien Anwendung findet, durften neue Versorgungsstöcke nicht mehr gebildet werden; bereits bestehende Versorgungsstöcke wurden jedoch fortgeführt.

Nach § 2 des Tarifvertrages über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angestellte und Arbeiter vom 31. Juli 1955/4. Februar 1957 (VersorgungsTV-TdL) waren alle Arbeitnehmer bei der VBL nach Maßgabe der Satzung und ihrer Ausführungsbestimmungen zu versichern (Pflichtversicherung), wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet und jährlich mindestens 1200 Stunden beschäftigt waren. Diese Voraussetzungen sind nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts gegeben. Der Versicherung stand auch nicht § 22 Abs. 1 der bis 1966 geltenden Satzung der VBL entgegen, weil der Kläger bereits das 45. Lebensjahr vollendet hatte, denn nach § 2 Abs. 2 VersorgungsTV - TdL vom 31. Juli 1955/4. Februar 1957 blieb die Überschreitung des 45. Lebensjahres unberücksichtigt.

b) Der Kläger war nicht kraft Tarifrechtes von der Versicherungspflicht in der VBL ausgenommen. Denn nach § 6 Abs. 1 lit. b VersorgungsTV-TdL vom 31. Juli 1955/4. Februar 1957 führten Arbeitnehmer, für die ein Versorgungsstock gemäß § 2



des Tarifvertrages vom 10. Juni 1952 bestand, an dessen Beiträgen der Arbeitgeber im Zeitpunkt des Inkrafttretens beteiligt war, diesen nur dann nach den bisherigen Bestimmungen weiter und blieben von der Versicherungspflicht bei der VBL ausgenommen, solange sie wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze angestelltenversicherungsfrei oder gemäß Art. 2 § 1 AnVNG von der Versicherungspflicht befreit waren. Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts war der Kläger jedoch ab 1. März 1957 in der Angestelltenversicherung pflichtversichert. Dagegen hat das Landesarbeitsgericht nicht festgestellt, daß der Kläger einen Antrag nach Art. 2 § 1 AnVNG gestellt hat; ein solcher Antrag war auch nur zulässig, wenn der Kläger einer öffentlich rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung gemäß § 7 Abs. 2 AVG angehörte. Hierzu gehörte aber ein Versorgungsstock nicht.

c) . Ebensowenig war der Kläger auf Grund des Satzungsrechtes der VBL von der Versicherung ausgenommen. Nach § 23 der bis 1966 geltenden Satzung der VBL konnte die Anstalt Versicherungspflichtige auf ihren Antrag mit Zustimmung der arbeitgebenden Verwaltung von der Pflicht zur Versicherung befreien. Der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder war im Interesse des Schutzes der Arbeitnehmer die Befreiung von der Versicherungspflicht übertragen. Das Landesarbeitsgericht hat aber nicht festgestellt, daß vom Kläger ein entsprechender Antrag gestellt oder diese einem solchen Antrag stattgegeben hätte.

3. Der Kläger konnte auf die Versicherung zur VBL nicht verzichten; sofern in dem Schreiben vom 17. November 1968 ein solcher enthalten sein sollte, ist dieser rechtsunwirksam.

a) Aus § 6 Abs. 1 lit. b VersorgungsTV - TdL vom 31. Juli 1955/4. Februar 1957 sowie aus § 2 VersorgungsTV - TdL vom 31. Juli 1955/4. Februar 1957 i.V.m. § 23 Satzung der VBL a.F. folgte ein Verbot, den Versorgungsstock für den Kläger aufrechtzuerhalten. Abreden, die gegen dieses Verbot verstoßen, sind nichtig.



Bei Abschlußverboten scheidet das Günstigkeitsprinzip nach § 4 Abs. 3 TVG aus, weil die Tarifnorm unbedingt und ohne Rücksicht auf die individuelle Situation des Betroffenen Geltung verlangt (Wiedemann-Stumpf, Tarifvertragsgesetz, 5. Aufl., 1977, § 1 Anm. 114).

b) An dieser Rechtslage hat sich entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts auch nichts nach Inkrafttreten des Tarifvertrages über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV) vom 4. November 1966 geändert. Nach § 20 dieses Tarifvertrages durften in zulässiger Weise fortgeführte Versorgungsstöcke tariflich nur dann weitergeführt werden, solange der Angestellte nach Art. 2 § 1 AnVNG von der Versicherungspflicht befreit war. Nichts anderes ergibt sich aus § 28 Abs. 2 lit. e der Satzung der VBL vom 27. Juli 1966 (BANz. Nr. 239 vom 22. Dezember 1966), hiernach sind Inhaber eines Versorgungsstocks, die auf Grund Tarifvertrages oder Arbeitsvertrages weiter geführt wurden, von der Versicherung ausgenommen. Auch insoweit bezieht sich § 28 der Satzung nur auf zulässig weitergeführte Versorgungsstöcke.

4. Das beklagte Land kann dem Begehren des Klägers weder mit der Einwendung der Arglist noch dem Einwand des Ablaufes tariflicher Ausschußfristen (§ 70 Abs. 2 BAT) begegnen.

a) Selbst wenn der Kläger sich mit Schreiben vom 17. November 1968 zur Weiterführung des Versorgungsstockes entschieden hatte und zu diesem Zeitpunkt noch eine Nachversicherung durch das beklagte Land bei der VBL möglich gewesen sein sollte, handelt er nicht arglistig, wenn er nunmehr Schadenersatz wegen der unterbliebenen Versicherung begehrt. Der VersorgungsTV - TdL vom 31. Juli 1955/4. Februar 1957 hat durch das Verbot der Weiterführung von Versorgungsstöcken für



in der Angestelltenversicherung pflichtversicherter Arbeitnehmer diese der Prüfung enthoben, ob und welche Altersversorgung zweckmäßig ist. Die Tarifpartner haben die besonders sachkundige Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder in die Prüfung eingeschaltet, ob von der tariflich normierten Versicherungsspflicht wegen des Bestehens einer anderweitigen ausreichenden Versorgung dispensiert werden könne. Wenn gleichwohl dem Kläger allein die Beurteilung der Altersversorgung überbürdet worden ist und er hierbei möglicherweise einer Fehlbeurteilung erlegen ist, kann das beklagte Land ihm dies nicht als Arglist anlasten.

b) Der Anspruch des Klägers ist aber auch nicht infolge Ablaufes der Ausschlußfrist des § 70 Abs. 2 BAT erloschen. Von der Ausschlußfrist des § 70 Abs. 2 BAT werden solche Ansprüche nicht erfaßt, die ein solches Gewicht haben und deren Verlust so schwerwiegende Folgen hat wie der Verlust eines Anspruches auf Verschaffung einer Zusatzversorgung oder eines diesbezüglichen Schadenersatzanspruches (BAG AP Nr. 5 zu § 242 BGB Ruhegehalt-VBL [zu III 1 der Gründe]; vgl. AP Nr. 6 zu § 242 BGB Ruhegehalt-VBL [zu III der Gründe]; AP Nr. 7 zu § 242 BGB Ruhegehalt-VBL [zu 5 der Gründe]).

5. Dem Senat war eine abschließende Entscheidung nicht möglich. Dem Landesarbeitsgericht obliegt es, noch durch Einholung einer Stellungnahme der VBL oder durch sachverständiges Gutachten zu prüfen, ob und inwieweit dem Kläger durch die Weiterführung des Versorgungsstockes gegenüber einer Versicherung bei der VBL ein Schaden erwachsen ist. Dies macht eine Zurückweisung notwendig.

gez.: Dr. Stumpf

Dr. Thomas

Schaub

Waydelin

Lichtenstein



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

